



**Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom
03.12.2012 zur Erweiterung des
Europakais in Cuxhaven -LP 4-
(Ersatzmaßnahmen Hemmoor)**

Planfeststellungsbeschluss



Antragsteller

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Niederlassung Cuxhaven
Am Schleusenpriel 2
27472 Cuxhaven

Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion – Geschäftsbereich VI – Lüneburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren

Frau Wiens
Herr Strüfing
Herr Hennig

Adolph-Kolping-Straße 6
21337 Lüneburg

Tel.: 04131 / 8545 – 400
Fax: 04131 / 8545 – 444
E-Mail: poststelle@nlwkn-lq.niedersachsen.de
www.nlwkn.de

Lüneburg, den 30.09.2015
Az.: VI L – 62025-817-01

Inhaltsverzeichnis

I.	Verfügender Teil.....	4
I.1	Planfeststellung	4
I.2	Planunterlagen.....	4
I.2.1	Festgestellte Planunterlagen.....	4
I.3	Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise	6
I.3.1	Nebenbestimmungen	6
I.3.2	Zusagen.....	9
I.3.3	Hinweise	10
I.4	Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen	10
I.5	Kostenlastentscheidung	10
II.	Begründung.....	11
II.1	Beschreibung des Vorhabens	11
II.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung	12
II.3	Materiell rechtliche Bewertung	13
II.3.1	Planrechtfertigung, öffentliches Interesse, Varianten	13
II.3.2	Naturschutz und Landespflege.....	14
II.3.3	Bodenschutz	16
III.	Stellungnahmen	17
III.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	17
III.1.1	Unterhaltungsverband Untere Oste.....	17
III.1.2	Ostedeichverband.....	17
III.1.3	NLWKN – Betriebsstelle Brake – Oldenburg.....	18
III.1.4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen.....	18
III.1.5	Landkreis Cuxhaven	18
III.1.6	Avacon AG.....	20
III.2	Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen	21
III.2.1	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V./Jägerschaft Land Hadeln/Cuxhaven e. V	21
III.2.2	BUND – Kreisgruppe Cuxhaven.....	22
IV.	Begründung der Kostenlastentscheidung	23
V.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	23
VI.	Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen.....	24

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2012 zur Erweiterung des Europakais in Cuxhaven -LP4- (Ersatzmaßnahmen Hemmoor) wird auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG - Antragstellerin - vom 15.01.2015 sowie aufgrund der Änderungsanträge vom 11. und 18.06.2015 nach den §§ 68 ff WHG und den §§ 107 ff NWG i. V. m. §§ 1 und 6 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden, zum Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses erklärten Planunterlagen:

I.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die Planunterlagen wurden im Laufe des Verfahrens geändert bzw. ergänzt. Insoweit gelten die zuletzt komplett neu erstellten Text- und Planfassungen. Die Änderungen und Ergänzungen gegenüber der ursprünglichen Planung sind in den Unterlagen in blau dargestellt.

Aufgrund der Änderungen entfällt in der Anlage 1 - Landschaftspflegerische Ausführungsplanung – im Textteil (Seite 1 – 52) die Seite 39. Aus redaktionellen Gründen wurde die nachfolgende Nummerierung nicht geändert, so dass nach Seite 38 die Seite 40 folgt.

I.2.1.1 Planunterlagen zum Antrag vom 15.01.2015 und den Änderungsanträgen vom 11.06.2015 und 18.06.2015 (Gesamtstand Juni 2015)

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
	Antrag auf Genehmigung und Inhaltsverzeichnis	1 Seite
1	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung	
	Textteil	Deckblatt Seite I – V Seite 1 – 52 (ohne S. 39)
	Anlagen, Pläne und Karten	
1	Übersichtskarte	M: 1:10.000
2	Maßnahmenkonzept	M: 1:3.500
3	Detail – Regelquerschnitte Blänken	M: 1:50
4.1	Detail – Regelquerschnitt Erschließungsstraße (M9) Schnitt A-A	M: 1:25
4.2	Detail – Regelquerschnitt Erschließungsstraße (M9) Schnitt B-B	M: 1:25
5	Detail – Erschließungsstraße/Deichgrabenüberfahrt (M9)	M: 1:50
6	Detail – Bodenmiete und Verwaltung	M: 1:100
7	Detail – Fläche Beetstruktur	M: 1:100
8	Prinzipskizze Erhöhung Wirtschaftsweg	M: 1:50

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
2	Gutachten zur Gefährdungsabschätzung der Entwicklung zu sulfatsauren Böden im Maßnahmenggebiet Hemmoor; Institut für Biologie und Umweltwissenschaften, Oldenburg	
	Textteil	Deckblatt 2 Seiten
	Profile	
	Profil 1 – Profil 25	25 Blatt
	Profil E1 – E2	2 Blatt
3	Gutachten zur Untersuchung von Bodenproben im Maßnahmenggebiet Hemmoor; Dipl.-Ing. Egon Prexl, unabhängiger Sachverständiger für Wasser und Abfall	
	Textteil	Deckblatt 46 Seiten
	Anlagen, Pläne und Karten	
1	Übersichtskarte	DIN A4
2	Übersichtsplan – Flächen NPorts/sondierter Bereich	M: 1:3.000
3	Bohrplan	M: 1:5000
4	Auflistung der DGPS-Sondierpunkte	1 Blatt
5	Probenahmeprotokoll	1 Blatt
6	Zeichnerische Darstellung der 30 Bohrprofile nach DIN 4023; Sondierung 1 – 30	30 Blatt
7	Schichtenverzeichnisse der 30 Bohrungen; Sondierung 1 – 30	30 Blatt
8	Auswertung 1 der Schichten bei der Sondierung	1 Blatt
9	Auswertung 2 der Schichten bei der Sondierung	1 Blatt
10	Analysenergebnisse der 4 Bodenmischproben	11 Seiten
11	Analysenergebnisse der Kleiuntersuchung auf Verwertbarkeit	4 Seiten
12	Oberflächenwasser Probe; Bu.-Nr. 941/2011	2 Seiten
13	Messergebnisse in den dortigen Oberflächengewässern	1 Seite

I.2.1.2 ergänzende nachgereichte Planunterlagen (nach Erörterungstermin)

<u>Anlage Nr.</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Anzahl der Seiten / Blatt-Nr / Maßstab</u>
4	Detailplan Bereich Hochspannungsmast	M: 1:500

I.2.1.3 Planänderung durch diesen Planfeststellungsbeschluss

Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins wird der letzte Absatz der Ziffer 4.4 des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans (S. 34) gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

„Der anfallende Bodenaushub soll bei entsprechender Eignung für Deichbaumaßnahmen Verwendung finden. Deichbaufähiger Boden wird in der deichparallelen Verwaltung gelagert werden. Nicht deichbaufähiger Boden wird zur Modellierung der Verwaltung verwendet werden, die die vorhandene Schilfröhrichtfläche westlich, südlich und abschnittsweise östlich umgibt.

Die Lage und Ausdehnung der Blänken sind im Maßnahmenplan Anlage 2 verzeichnet. Ein Regelquerschnitt der Blänken im Detail ist in Anlage 3 dargestellt.“

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2012 verfüigten Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise gelten unverändert fort. Nachstehende Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise gelten zusätzlich zu denjenigen aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2012.

I.3.1 Nebenbestimmungen

- I.3.1.1 Die Antragstellerin hat die Detailplanung mit dem Ostedeichverband abzustimmen. Hierbei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Entwässerungsleistung des Deichlängsgrabens und der Vorflutergräben in Richtung Mittelgraben durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- I.3.1.2 Die Bauausführung hat auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der Ergebnisse der erforderlichen Material-, Baugrund- und Bodenprüfungen zu erfolgen. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt ist anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben zum Immissionsschutz, z.B. AVV Bau lärm, 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmenschutz VO) eingehalten werden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.
- I.3.1.3 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die bestehenden Rechtsvorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG, der BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, dem NBodSchG und dem KrWG sowie den hierzu erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Zur Sicherstellung der besonderen Anforderungen an den Bodenschutz sind sämtliche Tiefbauarbeiten (Ausbau/Abgrabung, bestimmungsmäßige Wiederverwertung von Böden) durch einen fachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz zu begleiten, der die fachgerechte Probenahme, Analytik und Dokumentation sicherzustellen hat.
- I.3.1.4 Die Antragstellerin hat der zuständigen Naturschutzbehörde die Angaben nach § 1 NKompVzVO zu übermitteln. Der Planfeststellungsbehörde ist eine Durchschrift zur Verfügung zu stellen.

- I.3.1.5 Die Antragstellerin hat die Ersatzmaßnahme im Bereich Hemmoor mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen umzusetzen, es sei denn, dass die nachfolgenden Nebenbestimmungen oder die Antragsunterlagen Bauzeitenregelungen zur Vermeidung bzw. Minimierung festlegen. Alle flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen sind grundbuchrechtlich abzusichern.
- I.3.1.6 Die Kompensationsmaßnahmen im Bereich Hemmoor sind solange zu unterhalten wie der Eingriff durch die neue Hafenanlage andauert.
- I.3.1.7 Die Antragstellerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG einen mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmten Bericht über die sach- und fachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für sämtliche naturschutzfachlichen Maßnahmen für den Liegeplatz 4 einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist erstmals 5 Jahre nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen, danach in jeweils weiteren 5-jährigen Abständen, über die für den Erhalt der Kompensationsmaßnahmen durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen zu unterrichten.
- I.3.1.8 Während der gesamten Baumaßnahme wird eine ökologische Baubegleitung angeordnet, für die folgende Vorgaben gelten:
- I.3.1.8.1 Die Röhrichtpflanzen auf der Fläche M 1, die im Zuge der Realisierung der Maßnahme M 7 (Herstellen einer Verwallung) von Überschüttung bedroht sind, sind vor der Anlage der Ablagerung in bis zu 30 cm starken Soden zu entnehmen. Diese Soden sind im Randbereich der großen Blänke und an der südöstlichen Flanke der Verwallung M7 so einzubauen, dass eine hohe Anwuchswahrscheinlichkeit gegeben ist. Sofern hierdurch keine erhebliche Schädigung des gesetzlich geschützten Biotops hervorgerufen wird, können Soden darüber hinaus auch in direkter Benachbarung zum Entnahmeort eingebaut werden. Des Weiteren soll ein Einbau der Soden auch an röhrichtfreien Bereichen der Gruppen und Gräben erfolgen, sofern dort keine anderen schützenswerten Pflanzengesellschaften wachsen.
- I.3.1.8.2 Im Bereich des südöstlichen Verlaufs der Verwallung M 7 ist die Anlage des Walls auf jetzigen Röhrichtstandorten nicht zulässig. Die Materialablagerung ist so zu steuern, dass sie außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops erfolgt.
- I.3.1.8.3 Auch bei der Anlage der Blänken müssen weichende Röhrichtbestände in der beschriebenen Sodenstärke entnommen und in bereits fertiggestellte Flachwasserbereiche umgesetzt werden. Der Bauablauf ist so zu steuern, dass vor der Inanspruchnahme von Röhrichtbereichen ausreichend Flachwasserabschnitte zur Verfügung stehen.
- I.3.1.8.4 Beim Bau der deichparallelen Verwallung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ablagerung im Bereich des bestehenden Schilfröhrichts eine Grundbreite von 16 Metern nicht überschreitet (vergl. Detailskizze des Büros ARSU; Anlage 4). In den übrigen Bereichen können Breite und Höhe des Walls hingegen im Rahmen des Erforderlichen ggf. vergrößert werden.
- I.3.1.8.5 Es ist sicherzustellen, dass das im Norden der Kompensationsfläche (bzw. südwestlich des Mastes der Mittelspannungsleitung) befindliche Feldgehölz durch die Bau- und Gestaltungsmaßnahmen nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Anlage der deichparallelen Verwallung (M 7) und die Anlage der Baustraße (M 9).

I.3.1.8.6 Berücksichtigung des Aufwandes der ökologischen Baubegleitung bei der Ausschreibung

Der Mehraufwand, der aufgrund der ökologischen Baubegleitung im Hinblick auf Maßnahmen wie etwa das Umsetzen von Röhrichsoden (vgl. Ziffer I.3.1.8.1 sowie I.3.1.8.3) im Zuge der Anlage der Verwallung bzw. der Blänke eintreten wird, muss im Rahmen der Ausschreibung abgeschätzt und aufgeführt werden, um dem Auftragnehmer eine Kalkulation des Aufwandes zu ermöglichen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass beim Dichtsetzen von Grüssen bzw. Gräben die vorhandene Vegetation zu beseitigen und der eingebrachte Boden hinreichend zu verdichten ist.

I.3.1.8.7 Monitoring

Es ist ein Konzept für ein Monitoring aufzustellen, in dessen Rahmen im Abstand von zunächst einem Jahr, ab 2020 im Abstand von fünf Jahren zu überprüfen ist, ob die Kompensationsmaßnahmenflächen sich wie vorgesehen entwickeln und ob die in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung definierten Ziele erreicht werden. Im Falle, dass im Hinblick auf die Zielerreichung Defizite festgestellt werden, ist die Maßnahmenumsetzung in Zusammenarbeit bzw. Abstimmung mit den beteiligten Naturschutzbehörden so zu ändern, dass die gewünschten Zustände eintreten. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Anpassungen im Falle der Verfehlung der naturschutzfachlichen Ziele lediglich um steuernde Maßnahmen auf den mit diesem Beschluss festgestellten Kompensationsflächen handeln kann. Sollten wiederholte Versuche erfolglos bleiben, kann die Ausführungsplanung im Einvernehmen mit dem Landkreis Cuxhaven und dem NLWKN Betriebsstelle Brake geändert und angepasst werden. Die Kompensationswirkung muss in jedem Fall gewahrt bleiben.

I.3.1.8.8 Für die M 1 und M 4 ist ein Baubeginn erst ab Ende August, für die übrigen Flächen erst ab 1.7. zulässig. Auch dann darf der Baubeginn erst nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.

I.3.1.9 Beweidung bzw. Mahd

a) der Fläche M 2:

Die Beweidung der Fläche M 2 darf erstmalig erst erfolgen, wenn sich die Narbe geschlossen hat und belastbar ist. Die ersten beiden Beweidungsperioden sind ausschließlich mit Rindern durchzuführen. Vor Beginn der Beweidungsperiode des dritten Jahres ist zusammen mit den beteiligten Naturschutzbehörden zu klären, ob zukünftig auch eine Beweidung mit anderen Tierarten wie etwa Schafen infrage kommt, sofern die Beweidungsdichte den Kompensationszielen angepasst bleibt. Die Bemessung der Beweidungsdichte erfolgt in jedem Fall nach der Anzahl der Weidetiere je Flächeneinheit und nicht nach Großvieheinheiten oder anderen Umrechnungsgrößen. Eine Beweidung der Verwallung ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

b) der Fläche M 7:

Entgegen der Regelungen im LAP in Ziffer 4.7 findet keine Beweidung der Verwallung statt. Die deichparallele Verwallung wird beginnend ab dem Folgejahr der Ein-saat 1- 2-mal jährlich gemäht. Das Mahdgut wird abtransportiert.

Auf der nicht deichparallelen Verwallung ist auf eine Ansaat zugunsten einer Besiedlung mit Landröhricht zu verzichten. Es findet keine Mahd statt.

I.3.1.10 Die Bewirtschaftungsaufgaben in Ziffer 4 des Landespflegerischen Ausführungsplans werden insoweit korrigiert, dass die maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen) nicht vom 01.03 bis 15.06, sondern vom 01.03 bis 20.06. eines je-

den Jahres untersagt sind. Bezüglich der Düngung ist auf Stickstoff zu verzichten. Der Zusatz „ggf. Stickstoff (in Abhängigkeit von dem Mineralisationsprozess)“ in Ziffer 4 auf Seite 30, 6. Spiegelstrich wird gestrichen.

Die Räumung der Gruppen in den Extensiv-Grünländern ist nur mehrjährig und abschnittsweise, jeweils nach dem 30.09. zulässig.

- I.3.1.11 Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Fernmeldeanlagen sind während der Bauausführung zu schützen. Rechtzeitig vor der Ausführung der Maßnahmen hat die Antragstellerin die durch den Ausbau betroffenen Leitungsunternehmen über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren und die erforderlichen Sicherheitsabstände zu erfragen. Sämtliche diesbezüglichen Vorgaben der Leitungsträger sind einzuhalten. Alle Arbeiten im Bereich von Leitungstrassen und Masten sind von der Antragstellerin in enger Abstimmung mit den Leitungsunternehmen vorzunehmen.

Die geltenden technischen Regelwerke sind zu beachten, insbesondere die Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (VBG 37)" der Bauberufsgenossenschaft Hannover.

- I.3.1.12 Die Planfeststellungsbehörde behält sich in allen Punkten, in denen der festgestellte Plan oder die Nebenbestimmungen dieses Ergänzungsbeschlusses eine Abstimmung zwischen Beteiligten und der Antragstellerin vorgeben, eine abschließende Entscheidung für den Fall der Nichteinigung vor.

I.3.2 Zusagen

- I.3.2.1 Die Antragstellerin sagt zu, 5,00 m breite Räumstreifen beidseits des Mittelgrabens freizuhalten.
- I.3.2.2 Die Antragstellerin sagt zu, die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.
- I.3.2.3 Die Antragstellerin sagt im Bereich der Beetgräben, die an die große Blänke angrenzen, die Anlage von Vorgewenden zu.
- I.3.2.4 Die Antragstellerin sagt zu, dass die Fahrstrecke auf 3,00 m Breite begrenzt wird. Im Übrigen wird bzgl. Auspflockung und Baggermatratzen so verfahren, wie im Kap. 4 beschrieben.
- I.3.2.5 Die Antragstellerin sagt zu, die in Ziffer 4.10 dargestellte Aufhöhung des Weges nicht bis zur bahn-parallelten Erschließungsstraße auszudehnen. Nach Südwesten wird sie diesen Grünweg mit einem Heck abgrenzen.
- I.3.2.6 Die Antragstellerin sagt die Optimierung der vorhandenen Ruderalfläche südlich des geplanten Aussichtsturmes zu, indem die landschaftsfremden Thujen sowie der dort vorhandene Unrat beseitigt werden.
- I.3.2.7 Die Antragstellerin sagt zu, für die Bodenbewegungen nur Arbeitsgeräte zuzulassen, die auf Moor- und Marschböden abgestimmt sind und ein breites Kettenlaufwerk besitzen.
- I.3.2.8 Im Bereich der geplanten Verwaltung (M7) verläuft die Hochspannungsfreileitung (110-kV-Leitung Hemmoor –Freiburg; 6-9 (LH-14-4861) der Avacon. Für den Einbau

von Vogelschutzarmaturen sagt die Antragstellerin zu, die Kosten für zwei Felder im Bereich der Masten 6 - 9 im Abstand von jeweils 25 m zu übernehmen.

I.3.3 Hinweise

I.3.3.1 Mit diesem Planfeststellungsbeschluss für die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2012 zur Erweiterung des Europakais in Cuxhaven -LP4- (Ersatzmaßnahme Hemmoor) wird über die Zulässigkeit dieses Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen entschieden. Der Beschluss entfaltet nach § 75 VwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder ähnliches nicht mehr erforderlich. Sie werden durch diesen Beschluss ersetzt.

Der Planfeststellungsbeschluss schließt insbesondere die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für die Herstellung der Kleingewässer gemäß §§ 68 WHG i. V. m. §§ 107 ff NWG, die Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG sowie die Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die Inanspruchnahme von Ödlandflächen, mit ein.

Eine ggf. erforderliche Baugenehmigung für den Aussichtsturm (M 9) ist dagegen nicht einkonzentriert, da bauliche Details noch offen sind. Die Eingriffsregelung ist in diesem Verfahren abgearbeitet. Andere erforderliche Genehmigungen für den Turm sind außerhalb dieses Verfahrens einzuholen.

I.3.3.2 Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diesen Beschluss selbst nicht verändert und sind auch nicht Gegenstand des Verfahrens.

I.3.3.3 Verkehrsbehördliche Anordnungen, die aufgrund der Baumaßnahme erforderlich werden, trifft die untere Verkehrsbehörde außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

I.3.3.4 Nach Ziffer 4.1 der festgestellten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung kann eine spätere Schilfnutzung auf der gesamten Fläche (Ernte im Winter) nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Cuxhaven erfolgen, da eine mosaikartige Mahd eine Strukturbereicherung darstellt und so die Saumstrukturen für einige Röhrichtbrüter erhöht werden können. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Mahd jeweils nur auf partiellen Bereichen erfolgen darf.

I.3.3.5 Die Bedeutungen und Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen der Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem als Anhang beigefügten Abkürzungsverzeichnis.

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder den Erlass von Nebenbestimmungen gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.5 Kostenlastentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Begründung

Der Plan konnte entsprechend § 68 Abs. 3 WHG festgestellt werden, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und darüber hinaus auch andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben wird gemäß §§ 68 ff. WHG und §§ 107 ff. NWG, § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG zugelassen, da es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Plan berücksichtigt die im WHG, NWG und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen an das Abwägungsgebot.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und berücksichtigen die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange sowie der Naturschutzvereinigungen und tragen dem Ergebnis des Erörterungstermins am 20.07.2015 Rechnung. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um das Vorhaben in Einklang mit den öffentlichen Belangen zu bringen und soweit möglich und rechtlich notwendig, den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu entsprechen.

Die Planfeststellungsbehörde ist aus den nachfolgend im Einzelnen dargestellten Gründen zu dem abschließenden Ergebnis gelangt, dass keine entgegenstehenden Belange vorhanden sind, die einzeln betrachtet ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem mit diesem Beschluss genehmigten Vorhaben als vorrangig einzustufen wären. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten keine derartige Dimension, dass das planfestgestellte Vorhaben ihnen gegenüber zurückzutreten hätte.

II.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG hat im Mai 2011 die Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Europakais in Cuxhaven (Liegeplatz 4 – LP 4) der zuständigen Planfeststellungsbehörde (NLWKN, GB VI) vorgelegt. Der Planfeststellungsbeschluss dazu erging am 03.04.2012. Zur Kompensation der mit den Hafenausbaumaßnahmen in Cuxhaven verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sollen Ersatzmaßnahmen im Belumer Außendeich und in Hemmoor durchgeführt werden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan (ARSU GMBH 2011) sieht vor, auf festgelegten Flächen des Sommerdeichpolders Belum und des linksseitigen Marschgebietes der Oste nahe der Ortschaft Hemmoor Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die Ersatzmaßnahmen im Bereich Hemmoor wurden jedoch noch nicht mit planfestgestellt, da damals noch Ergebnisse der Bodenuntersuchungen (Problematik potenziell sulfatsaure Böden) fehlten. Im Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2012 wurde mit Nebenbestimmung A.V.1.6.1 die Festsetzung der konkreten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Hemmoor einer ergänzenden Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten. Der Antragstellerin wurde aufgegeben, hierzu ergänzende Planunterlagen vorzulegen. Das nunmehr beantragte Vorhaben dient der Umsetzung dieses Vorbehalts.

Gegenstand der ergänzend festgestellten Maßnahmen ist eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen im Bereich Hemmoor.

Die Maßnahmenfläche bei Hemmoor/Warstade liegt rd. 33 km südöstlich der Eingriffsfläche (vgl. Abb. 1, Teil 1, Landschaftspflegerische Ausführungsplanung) für den Liegeplatz 4 in Cuxhaven.

Folgende Maßnahmen sind Gegenstand des festgestellten Plans:

- Anlage von Röhrichtflächen und Grünland unterschiedlicher Ausprägung (M1, M2, M3)
- Anlage von Blänken (M4)
- Abhängen und Aufweiten von Grüppen (M5)
- Erhalt der Grünlandnutzung (M6)
- Bau der Verwallungen (M7)
- Rückbau von Grundstücksüberfahrten (M8)
- Bau einer befestigten Baustraße und eines Aussichtsturmes (M9)
- Erhöhung des vorhandenen Wirtschaftsweges (M 10)
- Herstellung eines Grabens (M 11)

Im Zuge der M 9 soll ein Aussichtsturm errichtet werden, der als Besucherlenkung fungieren soll, um eine Störungsverminderung zu erreichen. Die Lage des Turmes ist in Anlage 2 dargestellt. Er wird auf Säulenfundamente gesetzt, damit eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme erreicht wird. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe dieses Turmes sind in der hier festgestellten Planung abgearbeitet und soweit erforderlich kompensiert. Eine ggf. erforderliche Baugenehmigung ist dagegen nicht einkonzentriert, da bauliche Details noch offen sind. Sie werden in einem gesonderten Verfahren abgehandelt.

II.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens und verfahrensrechtliche Bewertung

Das Planfeststellungsverfahren ist auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG vom 15.01.2015 vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) als zuständige Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 68 bis 71 WHG und den §§ 107 ff NWG i. V. m. § 1 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG durchgeführt worden.

Die Zuständigkeit des NLWKN ergibt sich aus § 1 Ziff. 7 a ZustVO - Wasser. Bei den hier festgestellten Maßnahmen handelt es sich um Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen und damit um Folgemaßnahmen i. S. d. § 75 Abs. 1 VwVfG.

Das Verfahren wurde am 20.01.2015 eingeleitet, indem den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die bereits in dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des Europakais in Cuxhaven - LP4- eine Stellungnahme abgegeben haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben gegeben. In der Zeit vom 26.01. bis zum 25.02.2015 haben die Planunterlagen bei der Stadt Cuxhaven und der Samtgemeinde Hemmoor nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgele-

gen. Bis zum 11.03.2015 konnten Einwendungen gegen die geplanten Maßnahmen erhoben werden.

Im Verfahren sind Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie von zwei anerkannten Naturschutzvereinigungen abgegeben worden. Private Einwendungen wurden nicht erhoben.

Mit Schreiben vom 11.06.2015 und 18.06.2015 hat die Antragstellerin aufgrund der bisher eingegangenen Stellungnahmen überarbeitete Planunterlagen vorgelegt und die Fortsetzung des Verfahrens mit zum Teil geänderten und ergänzten Planunterlagen beantragt.

Zu den geänderten und ergänzten Planunterlagen wurden die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Änderungen betroffen war, teils erneut, teils erstmals, angehört sowie zwei anerkannten Naturschutzvereinigungen, die sich am Verfahren beteiligt haben, um Stellungnahme gebeten. Einwendungen, Bedenken und Anregungen konnten bis zum 10.07.2011 vorgetragen werden.

Eine Auslegung der überarbeiteten Antragsunterlagen war nicht erforderlich, da durch die Änderungen keine neuen privaten Betroffenenheiten ausgelöst wurden.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung des Termins am 20.07.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Hemmoor erörtert.

Das Verfahren wurde nach den gesetzlichen Anforderungen der § 70 WHG, § 109 NWG, §§ 1, 6 NVwVfG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG, und § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 38 NAGBNatSchG durchgeführt. Die Auslegung der Planunterlagen sowie das Anhörungsverfahren mit dem nachfolgenden Erörterungstermin sind ordnungsgemäß durchgeführt worden. Die rechtlich vorgegebenen Fristen und Zeiträume bei der Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen sowie bei der Einladung zum Erörterungstermin wurden eingehalten, entsprechende Nachweise liegen vor. Bedenken oder Einwendungen gegen Form, Ablauf und Fristen des Verfahrens sind nicht vorgebracht worden. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

II.3 Materiell rechtliche Bewertung

II.3.1 Planrechtfertigung, öffentliches Interesse, Varianten

Mit Beschluss vom 03.04.12 wurde die Erweiterung des Europakais in Cuxhaven (Liegeplatzes 4) festgestellt. In der allgemeinen Begründung des Planfeststellungsbeschlusses wurde unter Ziffer B.III.1.1 detailliert dargelegt, dass die geplante Hafenanlage erforderlich ist, um die bedarfsgerechte Verschiffung von Offshore-Windenergieanlageanteilen vom Standort Cuxhaven zu ermöglichen und damit im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Bei der mit diesem Änderungsbeschluss festgestellten Kompensationsmaßnahme in Hemmoor handelt es sich um Folgemaßnahmen, für die die Planrechtfertigung gleichermaßen gilt.

Andere Kompensationsmaßnahmen für die durch den Bau des Liegeplatzes 4 verursachten Eingriffe sind grundsätzlich denkbar. Weder wurden im Anhörungsverfahren zu dieser Änderung andere Möglichkeiten vorgeschlagen noch drängen sich andere Kompensationsmaßnahmen auf.

II.3.2 Naturschutz und Landespflege

Die mit Beschluss vom 03.04.2012 planfestgestellte Hafenausbaumaßnahme stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Welche erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch den Liegeplatz 4 verursacht werden, wurde abschließend in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden. Als Ersatzmaßnahmen wurden mit dem damaligen Beschluss die Maßnahmen im Bereich des Belumer Außendeichs entsprechend den Maßnahmeblättern (M 1 bis M 4 des LBP) sowie dem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan vom 31.10.2011 festgestellt. Dagegen wurden die Ersatzmaßnahmen im Bereich Hemmoor mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2012 nicht mit festgestellt (siehe dortige Ziffer A.II.1.1). Diese Maßnahmen sind Gegenstand des jetzigen Ergänzungsverfahrens und hier einer Abwägung zu unterziehen.

Die mit diesem Ergänzungsbeschluss festgestellte landespflegerische Ausführungsplanung für die Ersatzmaßnahmen in Hemmoor entspricht den gesetzlichen Anforderungen an eine Kompensation. Die inhaltliche und fachliche Darstellung in dem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan stellt sicher, dass die verursachten und mit Beschluss vom 03.04.2012 festgestellten Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG kompensiert werden.

Die Erhebungs- und Bewertungsmethodik ist nicht zu beanstanden. Die Ermittlungsintensität des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans ist ausreichend, um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einstellen zu können. Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden haben zu den naturschutzfachlichen Antragsunterlagen Stellung genommen. Erkenntnisse, die geeignet wären, die Aussagen des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans grundlegend in Frage zu stellen, haben sich im Rahmen der Anhörung nicht ergeben. Die meisten Kritikpunkte der unteren Naturschutzbehörden an den ursprünglich vorgelegten naturschutzfachlichen Antragsunterlagen konnten mit den am 11.06.2015 und 18.06.2015 vorlegten Änderungsanträgen ausgeräumt werden.

Ziel des Kompensationskonzeptes ist die Wiederherstellung eines natürlichen Bodenwasserhaushalts und die Entwicklung einer standorttypischen Vegetation zur Schaffung eines vielfältigen Mosaiks aquatischer, semiaquatischer und feuchter Lebensräume. Hierfür werden auf den Flächen südlich des Mittelgrabens die bestehenden Gräben und Gräben von dem Entwässerungssystem abgetrennt. Zusätzlich werden jede zweite Gruppe aufgeweitet und die Gräben abgeflacht. Zur Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes in den Flächen werden vier kleine Blänken und eine große Blänke angelegt.

II.3.2.1 Ersatzmaßnahmen

Trotz der mit Beschluss vom 03.04.2012 vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen führt das Bauvorhaben zu nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen. Die nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

Das BNatSchG stellt Ausgleich und Ersatz als grundsätzlich gleichwertig nebeneinander. Der Ausgleich verlangt eine gleichartige Wiederherstellung. Diese beinhaltet auch einen engen räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich. Die Maßnahmen müssen in unmittelbarer Nähe des Eingriffs liegen und auf den beeinträchtigten Bereich zurückwirken können. Für den Ersatz genügt hingegen die Gewährleistung einer

gleichwertigen Herstellung der beeinträchtigten Werte und Funktionen. Der Ersatz hat innerhalb des vom Vorhaben betroffenen Naturraums zu erfolgen.

Die unter Ziffer II.1 dieses Ergänzungsbeschlusses genannten Maßnahmen M 1 bis M 11 sind in Ziffer 4 der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung detailliert beschrieben. Sie dienen der Umsetzung der Kompensationsziele, nämlich der Wiederherstellung eines natürlichen Bodenwasserhaushalts und der Entwicklung einer standorttypischen Vegetation zur Schaffung eines vielfältigen Mosaiks aquatischer, semi-aquatischer und feuchter Lebensräume. Hierzu sind vorgesehen:

- Schaffung von Wasserflächen in Form von Blänken mit damit verbundener teilweisen Unterbindung der Flächenentwässerung sowie die
- Entwicklung von Schilfröhrichtflächen (M1) und Nasswiesen (M3)

Darüber hinaus sind die Schaffung von Extensivgrünland (M2) und der Erhalt der Grünlandnutzung (M6) auf einem Teil der Flächen vorgesehen.

Nach Durchführung der mit diesem Ergänzungsbeschluss festgestellten Ersatzmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Hafenbaumaßnahme Liegeplatz 4 verursacht werden, kompensiert. Die mit dem Antrag vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die festgestellte Planung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, die in den §§ 13 ff BNatSchG formuliert sind und ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

II.3.2.2 **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

§ 44 Abs. 1 BNatSchG schützt bestimmte Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Zugriff und streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten zusätzlich vor erheblichen Störungen.

Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verfasser der von der Antragstellerin vorgelegten landespflegerischen Gutachten gehen davon aus, dass die Verbotstatbestände für die relevanten Arten (Vögel und Amphibien) durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme nicht erfüllt werden. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Durch die angeordnete ökologische Baubegleitung und durch die vorgegebenen Bauzeiten ist sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes der Röhricht bewohnenden Arten vermieden werden. Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

Der Landkreis hält die Festsetzung eines Monitorings für erforderlich. Dem hat die Antragstellerin zugestimmt. Auf Ziffer I.3.1.8.7 wird verwiesen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Anpassungen im Falle der Verfehlung der naturschutzfachlichen Ziele lediglich um steuernde Maßnahmen auf den mit diesem Beschluss festgestellten Kompensationsflächen handeln kann.

II.3.2.3 FFH-Verträglichkeit

Das Vorhaben Liegeplatz 4 führt ausweislich des Planfeststellungsbeschlusses nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes oder eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen. Auf den bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2012 sowie Heft 9, S. 115 ff der seinerzeit festgestellten Planunterlagen wird Bezug genommen. Die Erweiterung des Europakais Cuxhaven um den Liegeplatz 4 ist i. S. v. § 34 BNatSchG verträglich mit den Erhaltungszielen der potentiell betroffenen Natura-2000-Gebiete in Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Für das Vorhaben Liegeplatz 4 sind daher keine Kohärenzmaßnahmen erforderlich.

Die Antragstellerin hat in Ziffer 5.4 der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dargelegt, dass beabsichtigt ist, bestimmte Aufwertungen als mögliche Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG sowie Sicherung des Erhaltungszustandes aufgrund des besonderen Artenschutzes (FCS-Maßnahmen, § 45 Abs. 7 BNatSchG) für die mittelfristig geplante Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes „Voslapper Groden-Süd“ als Gewerbe- oder Industriegebiet einzubringen. Die rechtliche Zulässigkeit sowie die fachliche Eignung können jedoch nicht in diesem Planänderungsverfahren entschieden werden, sondern sie sind in dem zukünftigen Zulassungsverfahren für die Inanspruchnahme des Voslapper Groden-Süd zu prüfen und zu entscheiden.

II.3.3 Bodenschutz

Das Maßnahmengbiet liegt in einem Bereich, in dem nach der Auswertungskarte des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS) „Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten“ mit dem Vorkommen (potenziell) sulfatsaurer Böden zu rechnen ist. In dem ursprünglichen Planfeststellungsverfahren konnte zu den beantragten Maßnahmen in Hemmoor keine Entscheidung ergehen, da noch weitere Untersuchungen erforderlich waren.

Da für die Umsetzung der geplanten Kompensationsmaßnahmen auch Bodenverlagerungen und -aushub erforderlich werden, hat die Antragstellerin diese Problematik nach den Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten“ (Schäfer et al. 2010b) untersucht. Diese Untersuchungen wurden 2012 von der Universität Oldenburg durchgeführt. Es wurden die 27 Profile bis zu einer Bodentiefe von mindestens 2,5 m mit ins-

gesamt 131 Proben auf ihre Eigenschaft als „potenziell sulfatsaures Material“ untersucht.

Die untersuchte Fläche ist stark mit potenziell sulfatsaurem Material angereichert. Das Gutachten empfiehlt, kein Bodenmaterial aus den reduzierten Bodenhorizonten zu entnehmen.

Die festgestellte Planung berücksichtigt dies. Es wird kein potenziell sulfatsaurer Boden umgesetzt. Die Bauarbeiten finden in den Bereichen statt, wo das Anschneiden der potenziell sulfatsauren Bodenschicht nicht erfolgt.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung wird die gesamte Maßnahme von fachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz der Carl v. Ossietzky Universität Oldenburg begleitet. Die bestehenden Rechtsvorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG, der BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, dem NBodSchG und dem KrWG werden eingehalten. Auf die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.3 wird verwiesen.

III. Stellungnahmen

III.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

III.1.1 Unterhaltungsverband Untere Oste

(Stellungnahme vom 03.02.2015)

Der Unterhaltungsverband Untere Oste weist darauf hin, dass bei der Durchführung der geplanten Maßnahme sichergestellt werden müsse, dass die Unterhaltung des Mittelgrabens auch weiterhin erfolgen kann. Es müsse ein beidseitiger Räumstreifen in einer Breite von 5,00 m freigehalten werden.

Die am 11.06.15 beantragte Änderungsplanung sieht in Ziffer 4.7 des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans einen Räumstreifen vor. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.1 wird Bezug genommen.

Anlässlich des Erörterungstermins hat der Vertreter des Verbandes erklärt, dass die vorgeschlagene Strukturverbesserung der Ufer des Mittelgrabens lediglich eine Anregung gewesen sei. Die Antragstellerin hat hierzu erläutert, dass weiterer Kompensationsbedarf nicht bestehe.

III.1.2 Ostedeichverband

(Stellungnahme vom 03.02.2015)

Der Ostedeichverband bittet die Detail- bzw. Ausführungsplanung abzustimmen. Dabei sei insbesondere sicherzustellen, dass die Entwässerungsleistung des Deichlängsgrabens und der Vorflutergräben in Richtung Mittelgraben durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Die Regelungen in den Nebenbestimmungen stellen dies sicher. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.1 wird Bezug genommen.

III.1.3 NLWKN – Betriebsstelle Brake – Oldenburg

(Stellungnahme vom 10.03.2015)

Der GB IV des NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – ist im vorliegenden Verfahren als Untere Naturschutzbehörde im gemeindefreien Bereich des Elbästuars betroffen, da die Erweiterung des Europakais zum Teil in diesem Gebiet liegt.

Unter der Voraussetzung, dass die weitere Pflege des Gebietes entsprechend dem Maßnahmenkonzept dauerhaft gewährleistet wird, ist die Planung aus Sicht des GB IV qualitativ und quantitativ geeignet, den verbleibenden Kompensationsbedarf zu decken. Den vorgelegten Unterlagen einschließlich der Kompensationsbilanz werde daher zugestimmt.

Die dauerhafte Unterhaltung ist durch die Nebenbestimmung I.3.1.6 sichergestellt. Der Forderung ist damit entsprochen.

III.1.4 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 27.02.2015)

Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass für die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Sorge zu tragen sei, dass diese auch weiterhin uneingeschränkt nutzbar bleiben und einer uneingeschränkten Entwässerungsmöglichkeit zugänglich sind. Eine Vernässung der Nachbarflächen ist nicht zu erwarten, da diese weiterhin über Gräben, den Mittelgraben und das Schöpfwerk entwässert werden.

Weiterhin sei Sorge zu tragen, dass der mögliche sulfatsaure Bodenaushub weder auf Projektflächen noch auf anderweitigen landwirtschaftlich genutzten Flächen verteilt, sondern anderweitig verbracht wird.

Es wird kein potenziell sulfatsaurer Boden umgesetzt. Die Bauarbeiten finden in den Bereichen statt, wo das Anschneiden der potenziell sulfatsauren Bodenschicht nicht erfolgt.

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass die gesamte Maßnahme im Rahmen der ökologischen Baubegleitung von fachkundigen Sachverständigen für Bodenschutz der Carl v. Ossietzky Universität Oldenburg begleitet werde. Die bestehenden Rechtsvorschriften zum Aus- und Einbau des Bodens, insbesondere nach dem BBodSchG, der BBodSchV, der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV, dem NBodSchG und dem KrWG sind einzuhalten. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.3 wird Bezug genommen.

III.1.5 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahmen vom 11.03. und 10.07.2015)

Anlässlich des Erörterungstermins hat der Vertreter des Landkreises die Stellungnahme vom 11.03.2015 für erledigt erklärt. Er hat erläutert, dass alle noch bestehenden Bedenken in der Stellungnahme vom 10.07.15 enthalten seien.

Entsprechend den Maßgaben zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses durch die UNB (§17, Abs. 6, Nr.1 BNatSchG) fordert der Landkreis dem Antragsteller aufzugeben, eine entsprechende Kartengrundlage auf Basis amtlicher Alkis-Daten vorzulegen.

Auf die Regelung in der Nebenbestimmung I.3.1.4 wird hingewiesen.

Die UNB regt an, dass auch im Bereich der M6 Wasserstands-Optimierungen durch Abdämmungen/“Abhängen“ der Gruppen erfolgen.

Die Gutachterin der Antragstellerin hält die Bilanzierung für ausgeglichen. Dem folgt die Planfeststellungsbehörde. Die Antragstellerin verweist auf die ökologische Baubegleitung, aufgrund derer sich möglicherweise im Rahmen der Bauausführung noch Optimierungen ergeben.

Der Landkreis fordert, die Röhrichtbereiche auf der Fläche M 1, auf denen Aushubbo den aus der Abgrabung abgelagert werden soll, vorher in 30 cm Stärke zu sichern und in unmittelbar benachbarte röhrichtfreie Gruppen-/Beetgrabenabschnitte in der Fläche umzusetzen.

Im Erörterungstermin wurde hierzu vereinbart, dass es hierzu Vorgaben für die ökologische Baubegleitung geben soll. Diese Regelungen enthält der Planfeststellungsbeschluss in Ziffer I.3.1.8.1.

Der Landkreis hält es für zwingend, Bauzeiten zumindest im Bereich M 1 und M 4 (nördlich) konkret auf die Zeit nach Ende der Brutzeit der Röhricht bewohnenden Arten zu fixieren (ab Ende August). In den übrigen Flächenbereichen sollte der früheste Baubeginn auf den 01.07. fixiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält dies für sachgerecht und hat eine Baufreigabe durch die ökologische Baubegleitung festgelegt. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.8.8 wird verwiesen.

Der Hinweis des Landkreises, dass der im Bereich südwestlich des Mittelspannungsmastes vorhandene Gehölzbestand unbedingt erhalten werden sollten (Verzicht auf Ablagerung in diesem Abschnitt u. entsprechende Wegeführung), wird von der Planfeststellungsbehörde aufgegriffen und in das Prüfprogramm der ökologischen Baubegleitung aufgenommen (vgl. Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.8.5).

Die geforderte Abstimmung der Herrichtung der Flächen mit dem Landkreis Cuxhaven hat die Antragstellerin zugesagt (vgl. Ziffer I.3.2.2).

Die vom Landkreis kritisierten widersprüchlichen Regelungen bei den Bewirtschaftungsauflagen in Ziffer 4 des Landschaftspflegerischen Ausführungsplans wurden mit der Nebenbestimmung I.3.1.10 angepasst. Das Verbot der maschinellen Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen, Düngen) gilt nunmehr vom 01.03 bis 20.06. eines jeden Jahres. Bezüglich der Düngung ist auf Stickstoff zu verzichten.

Nach Ziffer 4.1 der festgestellten Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung kann eine spätere Schilfnutzung auf der gesamten Fläche (Ernte im Winter) nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen, da eine mosaikartige Mahd eine Strukturbericherung darstellt und so die Saumstrukturen für einige Röhrichtbrüter erhöht werden können. Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises hat die Planfeststellungsbehörde in Ziffer I.3.3.4 darauf hingewiesen, dass eine Mahd hierbei jeweils nur auf partiellen Bereichen erfolgen darf.

Auf Vorschlag des Landkreises wurde in die Nebenbestimmungen aufgenommen, dass die besonders aufwändige Herstellung wie z. B. das Umsetzen der Röhrichtsoden oder das fachgerechte Verdichten von Gruppen bzw. Gräben in der Ausschreibung besonders darzulegen ist (vgl. Ziffer I.3.1.8.6).

Der Landkreis hat die vorgesehene Schafbeweidung kritisiert. Aufgrund der Ergebnisse des Erörterungstermins wurde die im Antrag vorgesehene Beweidung durch die Nebenbestimmung I.3.1.9 modifiziert.

Die Antragstellerin sagt im Bereich der Beetgräben, die an die große Blänke angrenzen, die Anlage von Vorgewenden zu. (vgl. Ziffer I.3.2.3).

Der Landkreis hat darauf hingewiesen, dass die Ausführungen im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zur östlichen Verwallung in Ziffer 4.4 (letzter Absatz) aufgrund der vorgenommenen Planänderung noch zu aktualisieren sind.

Dies ist mit der verbalen Planänderung in Ziffer I.2.1.3 dieses Beschlusses erfolgt.

Der Landkreis fordert, Im Bereich des südöstlichen Verlaufes der M 7 die Ablagerung außerhalb des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Bereiches vorzunehmen (Ausschluss der Röhrichtbeseitigung in diesem Abschnitt). Weiterhin hält er es für erforderlich, die deichparallele Ablagerung im Bereich des gemäß § 30 BNatSchG geschützten Röhrichts in der Breite auf 16 m zu begrenzen, z. B. durch Verzicht auf eine Kronenbreite von 3 m und Steigerung der Neigung auf 1 : 2. Außerhalb des Röhrichtbereiches könne die Ablagerungsbreite anstatt dessen erhöht werden (Massenausgleich). Aufgrund des Ergebnisses des Erörterungstermins wurden diese Punkte in den Maßnahmenkatalog der ökologischen Baubegleitung aufgenommen (vgl. Ziffern I.3.1.8.2 und I.3.1.8.4).

Der Landkreis hält es Innerhalb des geschützten Röhrichtbereiches für erforderlich, die zur Ablagerung genutzte Fahrstrecke auf 2,50/3,00 m Breite zu begrenzen. Vor Beginn der Ablagerung sollte diese Strecke ausgepflockt werden und ggf. Baggermatratzen Verwendung finden. Begegnungsverkehre seien nur außerhalb der geschützten Röhrichtflächen zuzulassen.

Auf die entsprechende Zusage der Antragstellerin in Ziffer I.3.2.4 wird verwiesen.

Eine Beweidung der Verwallungen ist nach Auffassung des Landkreises zu vermeiden. Auf die Nebenbestimmung I.3.1.9 wird Bezug genommen.

Auf die entsprechende Forderung des Landkreises sagt die Antragstellerin zu, die in Ziffer 4.10 dargestellte Aufhöhung des Weges nicht bis zur bahn-parallelten Erschließungsstraße auszudehnen. Nach Südwesten wird sie diesen Grünweg mit einem Heck abgrenzen. Auf die Nebenbestimmung I.3.2.5 wird Bezug genommen.

III.1.6 Avacon AG

(Stellungnahme vom 08.07.2015)

Die Avacon weist darauf hin, dass im Bereich der Kompensationsmaßnahme Hemmoor ihre Hochspannungsfreileitung (110-kV-Leitung Hemmoor – Freiburg; 6-9 LH-14-4861) verläuft.

Unmittelbar zu der geplanten Bodenmiete/Verwallung (M7) befinde sich der Maststandort Nr. 8. Dieser Maststandort müsse für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.

Des Weiteren sei zwischen Bodenmiete und Fundamentaußenkante ein Abstand von mindestens 2,50 m einzuhalten, so das sichergestellt ist, dass ein Zuschütten des Maststandortes nicht erfolgen wird.

Aufgrund der Absprachen im Erörterungstermin hat die Antragstellerin einen Detailplan für den Bereich des Mastes erstellt. Die Avacon erhielt Gelegenheit zur Stellung-

nahme und hat mit E-Mail vom 28.07.15 mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausführung des Weges und des Grabens so wie in der Detailzeichnung dargestellt keine Bedenken bestehen. Dieser Detailplan ist als neu eingefügte Planunterlage 4 mit festgestellt.

Die Avacon weist darauf hin, dass die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Maschinen und Geräte zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände innerhalb des Leitungsschutzbereiches einer Begrenzung unterliegen. Bei der Durchführung der Ersatzmaßnahmen müsse die ausführende Firma den nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebenen Abstand beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einhalten. Ggf. seien die maximal zulässigen Arbeitshöhen mit der Avacon abzustimmen.

Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürften innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu der von der Avacon zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht.

Die Avacon verweist auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (VBG 37)" der Bauberufsgenossenschaft Hannover hin.

Auf die Nebenbestimmung in Ziffer I.3.1.11 wird Bezug genommen.

III.2 Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

III.2.1 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V./Jägerschaft Land Hadeln/Cuxhaven e. V (Stellungnahme vom 11.03.2015)

Die in der Stellungnahme vorgetragene Bedenken bezüglich der Brutzeit und der Abdämmung der Gruppen hat der Vertreter der Landesjägerschaft im Erörterungstermin am 20.07.2015 für erledigt erklärt.

Die Bedenken gegen die Lage der Verwallungen haben sich durch die Planänderungen erledigt.

Um erhebliche Störungen nach Herstellung des Weges z. B. durch Personen oder freilaufende Hunde in dem bisher ungestörten Röhrichtkomplex möglichst auszuschließen schlägt die Landesjägerschaft die Anlage eines deichparallelen Grabens vor.

Auch dieser Anregung ist die Antragstellerin nachgekommen. Ein solcher Graben wurde mit Antrag vom 18.06.15 in die Planung aufgenommen.

Eine Schafbeweidung in Gänze hält die Landesjägerschaft für sehr bedenklich. Im Hinblick auf die geplante Nutzung der zu entwickelnden Extensiv-Grünlandflächen sollte eine Schafbeweidung (wenn überhaupt) in sehr begrenzter Stückzahl und erst nach der Brutperiode und zudem auf die Maßnahmenfläche M 6 begrenzt werden, um eine auf Wiesen-/Freiflächenbrüter ausgerichtete Entwicklung nicht zu gefährden.

Die Frage der Beweidung wurde anlässlich des Erörterungstermins ausführlich besprochen. Als Ergebnis wurde in den Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmung Ziffer I.3.1.9 aufgenommen, die den Bedenken hinreichend Rechnung trägt.

Die Landesjägerschaft regt an, die vorhandene Ruderalfläche südlich des geplanten Aussichtsturmes (unmittelbar am Weg) als solches zu optimieren. Die landschaftsfremden Thujen und der vorhandene Unrat wie auch der verrottete Zaun(-rest) sollten beseitigt werden.

Die Antragstellerin sagt zu, die Thujen sowie den Unrat zu beseitigen. Auf die Ziffer I.3.2.6 wird verwiesen.

III.2.2 BUND – Kreisgruppe Cuxhaven

(Stellungnahmen vom 05.03. und 05.04.2015)

Soweit Bedenken gegen die Freilegung von sulfatsauren Böden bestehen wird auf die allgemeine Begründung in Ziffer II.3.3 Bezug genommen.

Der BUND vermisst eine Auseinandersetzung mit der Frage nach der Freisetzung von CO₂ aus Torf bei den geplanten Bodeneingriffen.

Hierzu hat die Antragstellerin erläutert, dass der auf der Moorwiese Hemmoor in unterschiedlichen Schichten und Schichtdicken anstehende Torf durch das Vorhaben nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt oder negativ beeinflusst wird. Die geplante Anhebung des Wasserspiegels wird dafür sorgen, dass bislang auf der Fläche stattfindende Mineralisierungsprozesse verlangsamt oder gestoppt werden, so dass sich die Maßnahme in der Gesamtbilanz auch in dieser Hinsicht positiv auswirken wird. Ziel der Kompensationsmaßnahme sei eine deutliche Strukturverbesserung der Torf- und Moorlandschaft im Maßnamengebiet.

Die im Planungsgebiet vorgesehenen Bodenmaßnahmen haben das Ziel die Fläche weiter zu vernässen. Es kann nicht verhindert werden, dass es durch die Bodenarbeiten zu einer Freisetzung von CO₂ kommen kann. Da jedoch überwiegend Bodenschichten bewegt werden, die bereits zum jetzigen Zeitpunkt mit Sauerstoff in Kontakt kommen, wird dies nicht zu einer übermäßigen Produktion von CO₂ führen. Die Entstehung von CO₂ wird durch die geplanten Maßnahmen auf der Fläche eher reduziert als gefördert. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Der BUND hat Bedenken, dass mit schwerem Gerät in das sensible Bodensystem eingegriffen wird.

Für die Ausführung der Arbeiten sind nur Arbeitsgeräte zuzulassen, die auf Moor- und Marschböden abgestimmt sind, und ein breites Kettenlaufwerk besitzen. Diese Baufahrzeuge haben einen geringen Bodendruck, so dass eine Störung des sensiblen Bodensystems dadurch minimiert wird. Auf die Zusage in Ziffer I.3.2.7 wird Bezug genommen.

Der BUND ist der Auffassung, dass das Gebiet schon jetzt sehr hochwertig sei. Die Bilanzierung wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft. Nach Durchführung der mit diesem Ergänzungsbeschluss festgestellten Ersatzmaßnahmen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Hafenbaumaßnahme Liegeplatz 4 verursacht werden, kompensiert. Die mit dem Antrag vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Auch die Entfernung der Ersatzfläche zum Eingriffsort ist unkritisch, da sich die Maßnahme noch im gleichen Naturraum befindet. Die festgestellte Planung entspricht den gesetzlichen Anforderungen, die in den §§ 13 ff BNatSchG formuliert sind und ist mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar.

In seiner ergänzenden Stellungnahme weist der BUND darauf hin, dass die Fläche in Hemmoor in Teilen von einer 110-kV-Hochspannungsleitung überquert wird. Solange diese Leitung oberirdisch verläuft, verbietet sich nach seiner Auffassung, für dieses Gebiet eine Attraktivitätssteigerung für Vögel vorzusehen.

Anlässlich des Erörterungstermins hat der Vertreter der Avacon erläutert, dass eine Erdverkabelung derzeit nicht vorgesehen sei. Die Antragstellerin sagt zu, für den Einbau von Vogelschutzarmaturen die Kosten für zwei Felder im Bereich der Masten 6 - 9 im Abstand von jeweils 25 m zu übernehmen. Auf Ziffer I.3.2.8 wird verwiesen.

IV. Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG trägt als Antragstellerin gemäß §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Stade in Stade erhoben werden.

Hinweis

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion / Geschäftsbereich VI, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.


Wiens

VI. Anhang Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen

32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 83 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1042)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
NBodSchG	Niedersächsisches Bodenschutzgesetz vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 417)
NKompVZVO	Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 1. Februar 2013 (Nds. GVBl. S. 42)

NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25. April 2007(Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 3. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember2014 (Nds. GVBl. S. 477)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10. März 2011(BGBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2014 (BGBl. I S. 307)
Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV	Vollzugshilfe zu den Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung)